

Bautechnische Nachweise und Prüfungen

| Nachweis | Bauliche Anlage | Ersteller (Art. 62 Abs. 2 Sätze 1, 2 BayBO) | Prüfung (Art. 62 Abs. 3 Sätze 1, 2, Abs. 4 Satz 3 BayBO) | Baubeginnsanzeige ¹⁾ , Art. 68 BayBO (vorzulegende Unterlagen) | Überwachung der Bauausführung (Art. 77 BayBO) | Nutzungsanzeige, Art. 78 BayBO (vorzulegende Unterlagen) |
|-------------------|----------------------------|--|---|--|--|---|
| Stand-sicher-heit | Kein Gebäude | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauingenieur oder Architekt mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, der in entsprechende Kammer-Liste eingetragen ist (Tragwerksplaner) oder 2. staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung oder 3. Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung | <p>Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog der BauVorIV erforderlich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen - sonstige bauliche Anlagen, die über 10 m hoch sind | Bestätigung über Erfüllung des Kriterienkatalogs oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen | bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger | bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung |
| | Gebäude-klasse (GKI) 1 - 3 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauingenieur oder Architekt mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, der in entsprechende Kammer-Liste eingetragen ist (Tragwerksplaner) oder 2. staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung oder 3. Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung | <p>Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog der BauVorIV erforderlich</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude der GKI 1 und 2 - nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1.600 m² Fläche | Bestätigung über Erfüllung des Kriterienkatalogs oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen | <p>bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger</p> <p>Bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1.600 m² Fläche (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und Grundflächen von max. 500 m²): Nachweisersteller oder von Bauherr benannter Tragwerksplaner</p> | bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung |
| | GKI 4 und 5 | Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner | Prüfsachverständiger (Bescheinigung) | Bescheinigung des Prüfsachverständigen | Prüfsachverständiger | Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung |
| | Sonderbau | Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner | Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt, wenn GKI 4/5 oder nach Kriterienkatalog erforderlich | | Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt (je nachdem, wer geprüft hat) | |

| Nachweis | Bauliche Anlage | Ersteller (Art. 62 Abs. 2 Sätze 3, 4 BayBO) | Prüfung (Art. 62 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 BayBO) | Baubeginnsanzeige ¹⁾ , Art. 68 BayBO (vorzulegende Unterlagen) | Überwachung der Bauausführung (Art. 77 BayBO) | Nutzungsanzeige, Art. 78 BayBO (vorzulegende Unterlagen) |
|--------------|---|---|---|---|--|--|
| Brand-schutz | Kein Gebäude; GKI 1 - 3 | Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz | | | | |
| | GKI 4 | Bauvorlageberechtigter mit besonderem Kenntnissnachweis, der in entsprechende Liste der jew. Kammer eingetragen ist oder Prüfsachverständiger für Brandschutz | | | Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung | Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung |
| | GKI 5; Mittel- u. Großgaragen; Sonderbauten | Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz | Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (Bescheinigung) - nach Wahl des Bauherrn | Bescheinigung des Prüfsachverständigen (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht) | Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (je nachdem, wer geprüft hatte) | Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht) |
| Sonstige | | Bauvorlageberechtigter | | | | |

1) Mit Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und die Bescheinigungen des Prüfsachverständigen sowie die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Zudem muss vor Baubeginn die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:

- Baugenehmigungen,
- Bauvorlagen,
- **Bautechnische Nachweise,**
- **Bescheinigungen von Prüfsachverständigen.**